

**Grundsätze  
für das Meldeverfahren mit den Elterngeldstellen  
nach § 203 Abs. 4 SGB V**

**in der vom 01.07.2023 an geltenden Fassung**

Zur ordnungsgemäßen Gewährung von Elterngeld regelt § 203 Abs. 1 SGB V Anforderungs- und Meldepflichten für Krankenkassen und den zuständigen Behörden nach § 12 Abs. 1 des Bundes-elterngeld- und Elternzeitgesetzes (Elterngeldstellen).

Der GKV–Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) legt nach § 203 Abs. 4 SGB V das Nähere zum Verfahren in diesen Grundsätzen fest.

Die „Grundsätze für das Meldeverfahren mit den Elterngeldstellen“ sind vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) am 01.08.2022 genehmigt worden.

Die Grundsätze werden durch eine ergänzende Verfahrensbeschreibung erläutert.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
1.1 Allgemeines .....	2
1.2 Identifizierungsmerkmal .....	2
<b>2. Automatisiertes Meldeverfahren</b> .....	<b>4</b>
2.1 Allgemeines .....	4
2.2 Nachrichtentypen .....	4
2.3 Stornierung von Meldungen .....	4
<b>3. Datenübermittlung</b> .....	<b>7</b>
3.1 Allgemeines .....	7
3.2 Fälle, die nicht über das elektronische Meldeverfahren abgebildet werden können .....	7
<b>4. Meldeverfahren nach § 203 Abs. 2 SGB V</b> .....	<b>8</b>
<b>5. Anlagen</b> .....	<b>9</b>

## 1. Allgemeines

### 1.1 Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband hat die nachfolgenden „Grundsätze für das Meldeverfahren mit den Elterngeldstellen nach § 203 Abs. 4 SGB V“ erstellt und bestimmt darin den Übertragungsweg für die Meldungen nach § 203 Abs. 1 SGB V sowie die Einzelheiten des Übertragungsverfahrens, wie den Aufbau der Datensätze für

- die elektronische Aufforderung zur Übermittlung der Angaben zum Zeitraum und zur Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes einschließlich der elektronischen Information über die Erteilung der Einwilligung durch die nach § 12 Abs. 1 BEEG zuständigen Behörden (nachfolgend Elterngeldstellen) an die Krankenkassen und
- die elektronischen Übermittlungen der Mutterschaftsgelddaten der Krankenkassen an die Elterngeldstellen nach § 203 Abs. 1 SGB V.

Die Teilnahme am vorgenannten elektronischen Meldeverfahren ist für die Elterngeldstellen verpflichtend, sofern die Empfängerin des Mutterschaftsgeldes in diese Datenübermittlung im Rahmen ihrer Antragstellung auf Elterngeld eingewilligt hat. Die Elterngeldstellen haben den Elterngeldbeantragenden die Einwilligung in die Datenübermittlung nach § 203 Abs. 1 SGB V zu ermöglichen, unabhängig davon, ob der Antrag auf Elterngeld digital oder in Papierform gestellt wird. Sofern die Elterngeldstellen bei den Krankenkassen die Mutterschaftsgelddaten elektronisch anfordern, hat die Übermittlung der angeforderten Daten durch die Krankenkassen ebenfalls verpflichtend über das elektronische Meldeverfahren zu erfolgen.

Das elektronische Meldeverfahren nach § 203 Abs. 1 SGB V wird ab dem 01.07.2023 umgesetzt. Die Regelungen dieser Grundsätze werden durch eine ergänzende Verfahrensbeschreibung näher erläutert.

### 1.2 Identifizierungsmerkmal

Die Elterngeldstelle fordert die Meldung der Mutterschaftsgelddaten von der zuständigen Krankenkasse unter Angabe

- der eindeutigen Identifizierungsnummer/Behördenkennung der Elterngeldstelle aus dem Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV),
- der eindeutigen Identifizierungsnummer/Behördenkennung der Krankenkassen aus dem DVDV,
- des Aktenzeichens der Elterngeldstelle,
- der Krankenversicherungsnummer (KVNR) der Elterngeldbeantragenden,
- des Familiennamens der Elterngeldbeantragenden,

Grundsätze für das Meldeverfahren mit den Elterngeldstellen nach § 203 Abs. 4 SGB V

- des Vornamens der Elterngeldbeantragenden und
- des Geburtsdatums der Elterngeldbeantragenden

über den OSCI Standard mit xFamilie bei der zuständigen Krankenkasse an. Die KVNR ist über den Antrag auf Elterngeld durch die Elterngeldstellen abzufragen und in die Mitteilungen zu übertragen. Das Aktenzeichen der Elterngeldstelle ist aus dem System der Elterngeldstelle zu übernehmen.

Die Krankenkasse teilt der Elterngeldstelle die Mutterschaftsgelddaten unter Angabe der vorgeannten Daten über den OSCI Standard mit xFamilie mit.

Für die eindeutige Identifizierung der meldenden und empfangenden Stelle sowie für die Verschlüsselung der OSCI Nachrichten ist die „Identifizierungsnummer“ – bestehend aus softwarebasierten Zertifikaten (sogenannten elektronischen Ausweisen) und Schlüsseln – aus dem DVDV vorgesehen.

## 2. Automatisiertes Meldeverfahren

### 2.1 Allgemeines

Die Elterngeldstellen senden den Krankenkassen die Aufforderung zur Datenübermittlung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung (vgl. Abschnitt 3).

Eine elektronische Anforderung der Daten zum Zeitraum und zur Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes bei der Krankenkasse darf durch die zuständige Behörde nach § 12 Abs. 1 BEEG nur erfolgen, wenn diese zum Erhalt der Daten berechtigt ist. Eine Berechtigung liegt vor, sofern

- Elterngeld für einen Zeitraum ab der Geburt des Kindes beantragt wurde,
- die das Elterngeld Beantragende gegenüber der Elterngeldstelle angibt, Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V<sup>1</sup> gegenüber ihrer Krankenkasse zu haben und
- die das Elterngeld Beantragende ihre Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung gegenüber der Elterngeldstelle erteilt hat.

### 2.2 Nachrichtentypen

Für die Datenübermittlung zwischen Elterngeldstellen und den Krankenkassen sind die nachstehend beschriebenen Nachrichtentypen zu verwenden:

- „:mutterschaftsgeldmeldung.anforderung.0501“ – für die Anforderung der Mutterschaftsgelddaten durch die Elterngeldstellen (s. Anlage 1) und
- „:mutterschaftsgeldmeldung.rueckmeldung.0502“ – für die Rückmeldung der Mutterschaftsgelddaten durch die Krankenkasse (s. Anlage 2).

### 2.3 Stornierung von Meldungen

Die Anforderung der Mutterschaftsgelddaten sowie die Meldungen der Mutterschaftsgelddaten sind grundsätzlich zu stornieren, wenn sie nicht abzugeben waren, bei einem unzuständigen Leistungsträger erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten. Die Stornierung hat unverzüglich zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu welchem die Meldung als fehlerhaft erkannt wird.

Sofern festgestellt wird, dass eine abgegebene Meldung fehlerhaft ist, muss diese grundsätzlich korrigiert werden. Die Korrektur erfolgt durch Stornierung der fehlerhaften Meldung und Abgabe der korrekten Meldung.

---

<sup>1</sup> Für Frauen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung ist die Rechtsgrundlage § 14 KVLG 1989 i. V. m. § 24i SGB V.

## Grundsätze für das Meldeverfahren mit den Elterngeldstellen nach § 203 Abs. 4 SGB V

Bei Stornierung einer bereits übermittelten Meldung ist die Meldung mit den ursprünglich übermittelten Daten und im Element „Stornokennzeichen“ mit dem Kennzeichen „Stornierung der bereits übermittelten Anforderung = true“ in der aktuellen Version zu übermitteln.

Das Element „DATENSATZID.URSPRUNGSMELDUNG“ ist bei Stornierungen stets zu füllen. Im Nachrichtentyp „:mutterschaftsgeldmeldung.rueckmeldung.0502“ sind die Elemente „ERSTELLUNGSZEITPUNKT“ und „NACHRICHTENUUID“ zu aktualisieren. Erfolgt die Stornierung, weil die Anforderung unzutreffende Angaben enthielt, ist grundsätzlich eine neue Anforderung an die zuständige Stelle mit den zutreffenden Angaben zu übermitteln.

Es ist nicht zulässig, eine bereits abgegebene Meldung ohne vorherige Stornierung nochmals zu melden.

Eine Stornierung und ggf. Neumeldung von fehlerhaften Meldungen ist insbesondere nicht vorzunehmen, wenn

- die Anfragen der Elterngeldstelle an eine falsche Krankenkasse abgesetzt wurde und die Krankenkasse bereits mit Grund „1 = Keine Mitgliedschaft“ im Feld „MUTTERSCHAFTSGELDZAHLUNGSKENNUNG“ im Datensatz der Rückmeldung der Krankenkasse geantwortet hat. Hier hat die Elterngeldstelle lediglich ihre Anfrage nochmal an die korrekte Krankenkasse abzusetzen.
- die Anfrage der Elterngeldstelle mit einer fehlerhaften Krankenversicherungsnummer (KVNR) oder einem fehlerhaften Familiennamen, Vornamen oder Geburtsdatum übermittelt wurde, sofern die Krankenkasse mit den übrigen Versichertendaten eine eindeutige Zuordnung der Meldung vornehmen kann. Die Krankenkasse meldet die korrekten Daten zurück.
- sich bei den Elterngeldstellen oder den Krankenkassen die Daten zum Ansprechpartner ändern sollten.
- die Elterngeldstelle mit einem abweichenden Entbindungsdatum anfragt als es der Krankenkasse nachgewiesen wird. Die Krankenkasse meldet der Elterngeldstelle über das Feld „ABWEICHENDER\_ENTBINDUNGSTAG\_KRANKENKASSE“ das ihr vorliegende Entbindungsdatum, auf welches die Angaben zum Mutterschaftsgeld beruhen.
- die Elterngeldstelle bei Mehrlingsgeburten am selben Tag oder an aufeinanderfolgenden Tagen „false“ im Feld „KENNZEICHENMEHRLINGSGEBURT“ meldet und die Angaben zum Mutterschaftsgeld anfordert, die Krankenkasse bei ihrer Rückmeldung im Feld „MUTTERSCHAFTSGELDZAHLUNGSKENNUNG“ den Grund „5 = Mehrlingsgeburt“ meldet, da ihr bereits alle Nachweise über die Mehrlingsgeburt vorliegen.

## Grundsätze für das Meldeverfahren mit den Elterngeldstellen nach § 203 Abs. 4 SGB V

- die Elterngeldstelle bei zeitlich auseinanderliegenden Mehrlingsgeburten mit Angabe von „false“ im Feld „KENNZEICHENMEHRLINGSGEBURT“ die Angaben zum Mutterschaftsgeld anfordert, die Krankenkasse auf Basis des gemeldeten Entbindungstages eine Rückmeldung gibt und danach der Krankenkasse zuerst die Geburtsurkunde des weiteren Mehrlings/der weiteren Mehrlinge eingereicht wird. Nur die Krankenkasse hat ihre ursprüngliche Rückmeldung zu stornieren und auf Basis des neuen (letzten) Entbindungstages eine korrekte Meldung der Angaben zum Mutterschaftsgeld abzugeben, u.a. hat die Krankenkasse dann das Kennzeichen „5= Mehrlingsgeburt“ zu melden.

## **3. Datenübermittlung**

### **3.1 Allgemeines**

Die Meldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden technischen Standards entsprechen. Es ist das Verfahren nach OSCI Standard mit xFamilie zu nutzen.

### **3.2 Fälle, die nicht über das elektronische Meldeverfahren abgebildet werden können**

Insbesondere zu Beginn der Umsetzung des Meldeverfahrens kann nicht ausgeschlossen werden, dass Sachverhalte in der Praxis auftreten, die nicht über das elektronische Meldeverfahren abgebildet werden können, z. B. da durch die vorgesehenen Felder in den Datensätzen keine Abbildung des Sachverhalts möglich ist. In derartigen Fällen hat die entsprechende Meldung im Ausnahmefall außerhalb des elektronischen Meldeverfahrens zu erfolgen. Damit wird dem Wunsch der Elterngeldbeantragenden entsprochen, wonach die Datenübermittlung direkt zwischen der Elterngeldstelle und der Krankenkasse erfolgen soll.



#### **4. Meldeverfahren nach § 203 Abs. 2 SGB V**

§ 203 Abs. 2 SGB V in der Fassung ab 01.01.2022 sieht vor, dass die nach § 12 Abs. 1 BEEG oder die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden der zuständigen Krankenkasse den Beginn und das Ende der Zahlung des Elterngeldes oder des Erziehungsgeldes unverzüglich zu übermitteln haben. Die Meldungen erfolgen ab dem 01.01.2022 wie bisher in Papierform, da die gesetzliche Meldepflicht gestrichen werden soll.

## **5. Anlagen**

Anlage 1 - Anforderung der Mutterschaftsgelddaten durch die Elterngeldstelle

Anlage 2 - Rückmeldung der Mutterschaftsgelddaten durch die Krankenkasse